

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



19.01.2015

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Bessin, Fraktion AfD-Plan B-BVBB-WG vom 13.01.2015, zu Gewalt an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, 5-2251/15-KT

Sachverhalt:

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie viele Übergriffe gab es 2013 insgesamt und 2014 bis zum heutigen Tag an Schulen in Teltow-Fläming?
2. Welche Form von Gewalttaten wurde registriert? (hier entsprechende Aufschlüsselung und Differenzierung zwischen Altersgruppen und Geschlecht)
3. Erbitten eine Auflistung der verschiedenen Straftaten für die jeweiligen Schulen.
4. Sind Unterschiede dem jeweiligen Schultyp nach erkennbar?
5. Lassen sich die überwiegende Zahl der Übergriffe topografisch zuordnen, wenn ja, gibt es erkennbare Schwerpunkte?
6. Gibt es an den am stärksten betroffenen Schulen Sozialarbeiter oder Jugendarbeiter und wenn ja, an welcher Schule, wie viele und für welchen Zeitraum?
7. Welche Präventionsangebote werden an diesen Schulen bereits angeboten und seit wann?
8. Existieren Angaben, oder Schätzungen über mögliche Dunkelziffern nicht angezeigter Übergriffe?
9. Sind in stark betroffenen Schulen Auswirkungen auf andere Schüler, oder das Unterrichtsgeschehen allgemein bekannt? (beispielsweise verstärkt auftretende Angststörungen, „Herausnahme“ ängstlicher Schüler aus dem Unterricht)
10. Wo gab es bereits Herausnahmen ängstlicher Schüler aus dem Unterricht in 2013 und 2014?
11. Gab es Anfragen, bzw. Bitten von einzelnen Schulleitern nach Wachdiensten, Sicherheitskontrollen, etc.?
12. Wurden bereits besonders betroffene Schulen entsprechend technisch „ausgerüstet“?
13. Wie werden im Allgemeinen die Übergriffe von Schülern im Nachhinein von der Schule ausgewertet und sanktioniert? Erfolgen hier Schulverweise und wenn ja, wohin?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

Nach § 100 BbgSchulG ist der Landkreis Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Oberstufenzentren, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges. Ferner eröffnet hier das Gesetz die Möglichkeit, dass kreisangehörige Kommunen auch Träger von allgemeinbildenden Schulen sein können. Hiervon machen auch Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr.: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
BAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Gebrauch. Der Landkreis selbst ist Träger von vier Gymnasien, einem Oberstufenzentrum, sechs Förderschulen und einer Schule des zweiten Bildungsweges. In kommunaler Schulträgerschaft befinden sich neben 28 Grundschulen, ein weiteres Gymnasium, eine Gesamtschule und neun Oberschulen.

Der Wirkungskreis des Schulträgers wird darüber hinaus durch den § 99 Abs. 2 BbgSchulG auf die äußeren Schulangelegenheiten, wie die Bereitstellung der Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal, deutlich eingeschränkt.

Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft besitzt der Schulleiter/die Schulleiterin die Gesamtverantwortung für die Schule. Er/sie muss bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Qualität von Unterricht und Erziehung eingreifen. Dabei stehen er und seine Lehrkräfte in einem Dienstverhältnis zum Land Brandenburg. Das bedeutet, dass Dienstherr nicht der Landkreis sondern das Land ist. Für die Durchführung des Schulbetriebes ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen demnach auch das Land, hier das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, zuständig (vgl. § 67 ff BbgSchulG).

Das MBS als zuständige Behörde hat in Abstimmung mit dem MI Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg erarbeitet. Sie beinhalten Reaktionen auf Ereignisse verschiedener Gefährdungsgrade (Suizid, Suizidversuch, Gewalt, Amok u.a.) und sollen dem Schulleiter/der Schulleiterin in Notfallsituationen eine konkrete Handlungsanleitung geben. Ferner sind detaillierte Empfehlungen für eine Nachsorge und Aufbereitung der jeweiligen Problemlage enthalten.

Gemäß dem Rundschreiben 6/09 des MBS vom 17.08.2009 sind die genannten Notfallsituationen grundsätzlich an das Landesamt für Schule und Lehrerbildung sowie die Polizei mittels Formular zu melden. Bei Delikten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates ist außerdem der Verfassungsschutz einzubeziehen. Der jeweilige Schulträger erhält ggf. nur eine telefonische Information.

Auf Grund dieser Rechts- und Sachlage in Verbindung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verfügt die Kreisverwaltung nicht über die notwendigen Informationen zur Beantwortung der oben aufgeführten Fragen.

In wie weit das MBS, das Landesamt für Schule und Lehrerbildung bzw. die Polizei jene Vorgänge entsprechend der vorliegenden Anfrage statistisch erhebt und auswertet, kann nicht eingeschätzt werden. Daher empfiehlt die Verwaltung, dass sich die Fraktion AfD-Plan B-BVBB-WG mit der in Rede stehenden Anfrage an die vorgenannten Beteiligten wendet.

Wehlan